

2. Satzung
zur Änderung der Satzung der Stadt Königswinter
über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern
vom 01.07.2019

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019 S. 23), § 90 Abs. 1 Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696), des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – Kibiz) vom 30. Oktober 2007 (GV.NRW. S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. November 2017 (GV. NRW. S. 834) und des § 9 Abs. 3 Schulgesetz NRW (SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV.NRW S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 404) hat der Rat der Stadt Königswinter in seiner Sitzung am 26.06.2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Königswinter über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern, zuletzt geändert durch Satzung vom 07.06.2017, wird wie folgt geändert.

1. § 1 der Satzung erhält folgende neue Fassung:

„Diese Satzung regelt die Erhebung von öffentlich-rechtlichen Beiträgen (Elternbeiträgen) für Angebote zur Förderung von Kindern in

1. Kindertageseinrichtungen nach den §§ 2, 22a, 24 SGB VIII, § 1 Absätze 1,2, § 3 KiBiz NRW
2. Kindertagespflege nach den §§ 22, 23, 24 SGB VIII, § 4 KiBiz NRW und
3. außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen offener Ganztagschulen nach § 24 Abs. 4 SGB VIII, § 5 Abs. 2 KiBiz NRW

durch die Stadt Königswinter.“

2. § 2 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„Beitragspflichtig sind die Eltern und Adoptiveltern (nachfolgend Eltern) mit denen das Kind, das ein Betreuungsangebot nach § 1 dieser Satzung in Anspruch nimmt, zusammen lebt. Sie haften als Gesamtschuldner.“

3. In § 2 Abs. 2 wird hinter dem Wort Kind die Wörter „ausschließlich oder überwiegend“ eingefügt.

4. In § 2 wird folgender um den neuen Absatz 4 ergänzt:

„Bei Kindern, die vollstationäre Hilfen im Rahmen des SGB VIII erhalten und eine Tageseinrichtung für Kinder oder eine Offene Ganztagschule i.S. § 1 dieser Satzung besuchen, besteht keine Beitragspflicht.“

5. In § 3 Abs. 8 wird der in Klammern gesetzte Paragraph 90 Abs. 3 SGB VIII gestrichen und folgender Satz 2 angefügt:

„ Ein Erlass oder teilweiser Erlass erfolgt, wenn die Überprüfung nach den §§ 82 – 85, 87, 88 und 92a SGB XII eine Unterschreitung der Grenzen ergeben hat.“

6. § 5 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

„Die Beitragspflicht entsteht für die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bzw. Offenen Ganztagschule mit dem 1. des Monats, in dem ein rechtsverbindlicher Betreuungsvertrag abgeschlossen wird und in dem der Betreuungsplatz dem Kind zur Verfügung steht. In der Kindertagespflege entsteht die Beitragspflicht mit dem Tag des Betreuungsbeginns. Die Beitragspflicht wird durch Schließzeiten der Kindertageseinrichtung, Kindertagespflege und der Offenen Ganztagschule sowie durch die tatsächlichen An- und Abwesenheitszeiten des Kindes nicht berührt.“

7. Die Anlage 1 zur Satzung der Stadt Königswinter über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern (Beitragsstaffelung ab 01.08.2017) erhält folgende neue Fassung:

Anlage 1
zur Satzung der Stadt Königswinter über die Erhebung von
Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kinder
Beitragsstaffelung ab 01.08.2019

EK-Stufe		15	20	25	30	35	40	45
(Bruttojahres-	Stunden	Stunden	Stunden	Stunden	Stunden	Stunden	Stunden	Stunden
einkommen)								
0	bis 18.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
1	bis 24.542 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
2	bis 36.813 €	23 €	30 €	39 €	45 €	51 €	67 €	83 €
3	bis 49.084 €	40 €	55 €	68 €	80 €	90 €	118 €	144 €
4	bis 61.355 €	64 €	86 €	107 €	126 €	144 €	183 €	223 €
5	bis 73.626 €	84 €	113 €	141 €	165 €	189 €	242 €	295 €
6	bis 85.897 €	106 €	140 €	176 €	204 €	234 €	300 €	366 €

	€							
7	bis 98.168 €	126 €	168 €	209 €	245 €	279 €	359 €	439 €
8	bis 110.439 €	146 €	196 €	242 €	286 €	324 €	418 €	502 €
9	über 110.439 €	166 €	225 €	274 €	327 €	370 €	477 €	565 €

Artikel II

Die Satzungsänderung tritt zum 01.08.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Königswinter über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 01.07.2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Königswinter vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Königswinter , den 10.10.2019

Stadt Königswinter

Der Bürgermeister

Peter Wirtz